

* Der Mieterbund gegen die unmäßigen Mietssteigerungen. Der „Mieterbund Groß-Berlin“ hat, wie wir schon vor einigen Tagen meldeten, eine Eingabe an den Staatskommissar für das Wohnungswesen gerichtet, in dem er zum Schutz der Mieter Höchstpreise für Wohnungen verlangt. Die Eingabe, die uns jetzt im Wortlaut vorliegt, lautet:

Die Mieteinigungsämter und die bestehenden Mieterschutzbestimmungen zur Verhütung von übermäßigen Mietssteigerungen haben sich in Groß-Berlin als unzulänglich erwiesen. Eingreifende gesetzliche Maßnahmen sind erforderlich. Der Mieterbund Groß-Berlin erachtet Höchstpreise für Mieträume als geeignetes Mittel und schlägt den Erlass folgender Rechtsverordnung vor: 1) Eine Steigerung des Mietzinses ist nur in Form von Zuschlägen zum Friedensmietzins zulässig. 2) Friedensmietzins ist der für den 1. August 1914 vereinbarte, sonst der damals angemessene Mietzins. 3) Als Höchstzuschläge sind bis auf weiteres zulässig: 15 v. H. bei Mieträumen mit zentraler Heizung und Warmwasserversorgung, 8 v. H. bei solchen ohne zentrale Heizung, 5 v. H. bei solchen ohne zentrale Heizung und ohne Warmwasserversorgung. 4) Die Befreiung der Zuschläge in diesem Rahmen erfolgt auf Antrag des Mieters durch das Einigungsamt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsgericht. Die Bemessung der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe der Erhöhung der Hausmieten. Bei der Steigerung für Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Kriegerverwundene müssen deren wirtschaftliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Eine Kündigung darf in diesen Fällen bis zu zwei Jahren nach Friedensschluss von dem Vermieter nicht erfolgen, wenn nicht grobe Verstöße des Mieters vorliegen. 5) Die Vereinbarung und die Zahlung höherer Zuschläge wird mit bestraft. 6) Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1918 in Kraft.